

Förderung zur personellen Unterstützung in den Gesundheitsämtern zur Nachverfolgung der Infektionsketten im Rahmen der Corona-Pandemie

Gl.Nr. 625.59

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
vom 14. März 2022 - VIII 516/PG ÖGD 8 -

Präambel

Das Land beteiligt sich an den Kosten zur Bewältigung der Corona-Pandemie bei den Gesundheitsämtern in Schleswig-Holstein und stellt dazu im ersten Halbjahr 2022 nochmals insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 2.500.000 € bereit.

Durch die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte soll sichergestellt werden, dass mit zusätzlichem Personal in den Gesundheitsämtern die anstehenden Aufgaben der Pandemiebekämpfung bewältigt werden können. Als Orientierungswert für die Zuweisungen des Landes liegt eine erforderliche Mindest-Personalausstattung von je fünf Vollzeitäquivalenten pro 20.000 Einwohner zugrunde.

Hiermit soll eine schnelle Begrenzung des Ausbruchgeschehens erreicht werden.

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte.

1.2 Die Mittel müssen für zusätzliche Personalausgaben zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingesetzt werden.

2 Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung

2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Personalkosten für zusätzliches Personal für die Kontaktpersonennachverfolgung.
- Wenn die zusätzliche personelle Ausstattung zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung bereits durch eigene Maßnahmen erreicht wurde, können die Mittel auch als Kompensation im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-

Pandemie vorgenommene Personalmaßnahmen eingesetzt werden.

- Bei geändertem Infektionsgeschehen kann ein anderer Einsatz im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgen. Dies ist dem Land unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Die Personalkosten werden für höchstens sechs Kalendermonate übernommen.

2.3 Bei außergewöhnlichem Infektionsgeschehen im Sinne der Handreichung für Kreise und kreisfreie Städte für die Zusammenarbeit bei regional erhöhten Infektionszahlen von SARS-CoV2, die nicht mit dem eigenen Personalbestand bewältigt werden können, muss Amtshilfe unter den Gesundheitsämtern (in geographischer Nähe) geleistet werden.

3 Verteilung der Mittel und Verfahren

3.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS).

3.2 Die Verteilung der Mittel auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach dem Einwohner-schlüssel.

Grundlage für die Einwohnerzahl ist die Veröffentlichung vom Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 30. Juni 2021.

3.3 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosen Antrag die vorgesehenen Mittel (siehe Anlage) aus.

3.4 Innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser soll aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Belege bestehen.

4 Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2022 S. 485

Anl.

Anlage

Verteilungsschlüssel zur Förderung der personellen Unterstützung in den Gesundheitsämtern zur Nachverfolgung der Infektionsketten im Rahmen der Corona-Pandemie

| Kreis/ kreisfreie Stadt | EW-Zahl am 30.06.2021 absolut | EW-Zahl am 30.06.2021 prozentual | Förderbetrag für 6 Monate 2022 |
|---|--|---|--------------------------------------|
| Dithmarschen | 133401 | 4,57676243 | 114.419,06 € |
| Herzogtum Lauenburg | 199992 | 6,86138689 | 171.534,67 € |
| Nordfriesland | 167710 | 5,75384613 | 143.846,15 € |
| Ostholstein | 202229 | 6,93813458 | 173.453,36 € |
| Pinneberg | 317385 | 10,888942 | 272.223,55 € |
| Plön | 129640 | 4,44772889 | 111.193,22 € |
| Rendsburg- Eckernförde | 275234 | 9,44281251 | 236.070,31 € |
| Schleswig-Flensburg | 203402 | 6,97837822 | 174.459,46 € |
| Segeberg | 279547 | 9,59078424 | 239.769,61 € |
| Steinburg | 130751 | 4,48584542 | 112.146,14 € |
| Stormarn | 244931 | 8,40316789 | 210.079,20 € |
| Flensburg | 89949 | 3,08599789 | 77.149,95 € |
| Hansestadt Lübeck | 215051 | 7,37803568 | 184.450,89 € |
| Kiel | 245841 | 8,43438845 | 210.859,71 € |
| Neumünster | 79683 | 2,73378881 | 68.344,72 € |
| Gesamt Kreise/ kreisfreie Städte | 2914746 | 100 | 2.500.000,00 € |